

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2138/91 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1991

**über das Ausmaß, in dem den im Juli 1991 für die Einfuhr von bestimmten Geflügelfleisch eingereichten Lizenzanträgen stattgegeben werden kann**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates  
vom 20. Dezember 1990 zur Senkung der Abschöpfungen  
bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in  
Entwicklungsländern im Jahr 1991 <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 25/91 der Kommission <sup>(2)</sup>  
wurde die Menge Geflügelfleisch festgesetzt, die im  
dritten Vierteljahr 1991 mit herabgesetzter Abschöpfung  
eingeführt werden kann.Mit Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 25/91  
wurde vorgesehen, daß die beantragten Mengen verringert  
werden können. Die gemäß der genannten Verordnung  
für Entenfleisch gestellten Anträge erstrecken sich insge-  
samt auf Mengen, die über die gemäß Artikel 2 derselben  
Verordnung verfügbaren Mengen hinausgehen. Unter  
diesen Umständen und zur Gewährleistung einergerechten Verteilung der verfügbaren Mengen sollten die  
beantragten Mengen proportional gekürzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Jedem gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 25/91 für den  
Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1991 gestellten  
Antrag wird bis in Höhe der nachstehenden Mengen  
stattgegeben:

- a) 2,0781 v. H. der beantragten Menge für die Erzeugnisse  
der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 genannten  
Kennnummer 59.0020;
- b) 28,3605 v. H. der beantragten Menge für die Erzeug-  
nisse der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90  
genannten Kennnummer 59.0025.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1991, S. 9.